



Gemeindeamt Oberwang

4882 Oberwang 90

Bezirk Vöcklabruck

Tel.: 06233/8217

Fax: 06233/8217-4

E-mail: gemeinde@oberwang.ooe.gv.at

Homepage: www.oberwang.at

Oberwang, am 28. August 2020

Kundmachung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Oberwang vom 27. August 2020, mit der eine

ABFALLORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl.Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit.b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn und Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren Mondsee und St. Georgen im Attergau. Überdies erfolgt eine kostenpflichtige Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Für **Grünabfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit beim Betreiber der Kompostieranlage Wixinger, Halt 14, 4881 Straß im Attergau.
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Des weiteren können sperrige Abfälle, von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Altstoffsammelzentren Mondsee und St. Georgen im Attergau gebracht werden.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Grünabfälle sind zur Kompostierungsanlage Wixinger in Halt 14, 4881 Straß im Attergau zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Großraumbehälter 770 Liter.....	EN 840-3
Großraumbehälter (Container) 1100 Liter.....	EN 840-3
Biosäcke 10 – 15 Liter.....	EN 13592
Biosäcke aus Maisstärke 7 – 240 Liter.....	EN 13432

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle sind vom Gebäudeeigentümer (Hauseigentümer) bzw. von demjenigen, bei dem die Abfälle anfallen, selbst zu beschaffen.
- (3) Die Abfallbehälter für die Biotonne werden vom Abfuhrunternehmen Buchschartner zur Verfügung gestellt und verbleiben in dessen Eigentum.
- (4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und die Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>	
1-Personen-Haushalt	5	Liter
2-Personen-Haushalt	8,5	Liter
3-Personen-Haushalt	11,3	Liter
4-Personen-Haushalt	13,5	Liter
5-Personen-Haushalt	15	Liter

Die Mindestgröße eines Abfallbehälters wird in der Gemeinde Oberwang mit einer Kunststofftonne mit 60 Liter Fassungsvermögen festgelegt.

Sind mehrere Wohneinheiten auf einer Liegenschaft, können Hausabfallbehälter bis zum Mindestvolumen auch gemeinsam benutzt werden.

Für Ferienwohnungen sind mindestens 5 Abfahren pro Jahr mit einem Mindestbehältervolumen von 60 Litern festgelegt.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt behoben werden.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich.
- (2) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchentlich.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt zweiwöchentlich.
- (4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, der Biotonnenabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und sperrigen Abfälle werden in der Gemeindezeitung, durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde Oberwang, www.oberwang.at, bekannt gemacht.
- (4) Die **sperrigen Abfälle** können in den Altstoffsammelzentren Mondsee und St. Georgen im Attergau jeweils während der Öffnungszeiten abgegeben werden.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Hrn. Johann Wixinger, Halt 14, 4881 Straß im Attergau, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Halt 14, 4881 Straß im Attergau zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden **Grünabfälle** betreibt (Abgabemöglichkeit jeweils am Freitag von 13.00 bis 18.00 Uhr, am Samstag von 08.00 bis 16.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung).

§ 8 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit 01.01.2021 rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 11. Dezember 2012 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Hausleithner Matthias)

Angeschlagen am: 28.08.2020
Abgenommen am: 15.09.2020

